GEMEINDE NEUENKIRCHEN
Der Bürgermeister

Staatlich anerkannter Erholungsort

Datum: 15.10.2018
Aktenzeichen:
Fachbereich: Fachbereich I
Frau Hoppe
Tel.: 05195 94013
E-Mail: e.hoppe@gemeinde-neuenkirchen.de

► 0298/2018

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson

Beratungsfolge					
Gremium	**Behandlung**	**Termin**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Verwaltungsausschuss	**Vorberatung**	**18.10.2018**			
Gemeinderat Neuenkirchen	**Entscheidung**	**18.10.2018**			

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Zur Schiedsperson wird für die Dauer von fünf Jahren
Herr / Frau_____
gewählt.

Zur stellvertretenden Schiedsperson wird für die Dauer von fünf Jahren
Herr / Frau_____
gewählt.

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Die Schiedspersonen werden gemäß § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Schiedsämtergesetz vom Rat der Gemeinde auf fünf Jahre gewählt. Bis zu ihrem Amtsantritt bleiben die bisherigen Schiedspersonen tätig.

Die Schiedspersonen werden nach der Wahl vom Direktor des Amtsgerichtes Soltau förmlich

ernannt und verpflichtet.

Folgende Voraussetzungen zur Bekleidung des Schiedsamtes gemäß § 3 des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes müssen vorliegen:

Abs. 1: Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Abs. 2: Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Abs. 3 In das Amt soll nicht berufen werden,

1. wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt;

3. wer durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Von den eingegangenen Bewerbungen wurden von den Fraktionen/Gruppe im Rat der Gemeinde Neuenkirchen

Frau Ursula Stolzenbach-Räke, Falshorner Straße 50, 29643 Neuenkirchen
sowie
Herr André Kardas, Rutenmühler Straße 57, 29643 Neuenkirchen

vorgeschlagen.

Eine Entschädigung für die Ausübung des Amtes als Schiedsperson erfolgt nicht.

Kosten in Höhe von rd. 100,-- € fallen für Informationsmaterial (Mitgliedsbeitrag im Fachverband der Schiedspersonen sowie Schiedsamtszeitung) an.

HAUSHALTSMÄSSIGE BEURTEILUNG:

Haushaltsmittel von 100,-- € sind bereitgestellt.